

## **Ergänzung zur Vorlage Nr. 1400/2012 Haushaltssanierungsplan (HSP) der Jahre 2012 bis 2021 der Stadt Leverkusen**

Der HSP wird unter Einbeziehung der aktuellen Erkenntnisse in folgenden 4 Punkten geändert. Das Ziel, der Darstellung des Haushaltsausgleichs mit Konsolidierungshilfen des Landes bis 2018 und ohne Konsolidierungshilfen des Landes bis 2021 wird weiterhin erreicht.

### **1. Fortschreibung der Jahresergebnisse 2012 ff (Zeile 1)**

Die Jahresergebnisse der Zeile 1 werden unter Einbeziehungen der Veränderungsliste eingearbeitet. Insofern ergibt sich die erforderliche Übereinstimmung zwischen

- Haushaltsplanung 2012,
- mittelfristiger Finanzplanung 2013 bis 2015 und
- HSP 2012 bis 2021.

In dieser Veränderungsliste sind insbesondere die Ergebnisse aus den mit den größten Steuerzahlern geführten Gesprächen aufgenommen, die im Ergebnis eine rückläufige Gewerbesteuerentwicklung zur Konsequenz haben.

### **2. Neuberechnung der Landeshilfen lt. Stärkungspaktgesetz (Zeile 2)**

Die möglichen Zuflüsse aus dem Stärkungspakt wurden unter Einbeziehung der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse berechnet.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es zum heutigen Zeitpunkt keine Formel gibt, mit welcher die Hilfen des Landes für teilnehmende Kommunen der 2. Tranche belastbar berechnet werden können.

Insofern hat die Verwaltung auf der Basis

- der Gesetzeslage,
- der Vorgehensweise anderer Kommunen,
- der Anlage 1 zum Stärkungspaktgesetz über die Höhe der strukturellen Lücken aller NRW- Kommunen,
- aller weiteren hierzu vorliegenden Informationen aus Städtetag und Innenministerium

nach bestem Wissen und Gewissen die Zuflüsse aus dem Stärkungspakt wie folgt neu prognostiziert:

Nach der Gesetzeslage sollen die Kommunen der 2. Tranche den gleichen Prozentsatz am zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen erhalten, wie die Kommunen der 1. Tranche (§ 5 (2) Stärkungspaktgesetz).

Unter Anwendung dieser Vorschrift wurde die strukturelle Lücke von Leverkusen (24,2 Mio. €) ins Verhältnis zur Summe der strukturellen Lücken der 34 Kommunen aus der 1. Tranche (766,42 Mio. €) gesetzt. Für Leverkusen ergibt sich hiernach ein Prozentsatz von 3,16%.

Für Kommunen der 2. Tranche stehen gem. § 2 (2) Stärkungspaktgesetz zur Verfügung:

- 2012 = 65 Mio. €
- 2013 = 115 Mio. €
- 2014 ff = 310 Mio. €

Dies bedeutet für die Jahre 2012 und 2013 eine Hilfe von

- 3,16 % von 65 Mio. € = 2,1 Mio. € (2012)
- 3,16 % von 115 Mio. € = 3,6 Mio. € (2013).

Erstmals ab 2014 fließt ein Grundbetrag je Einwohner (25,89 €) mit in die Berechnung ein. Hier ist die Anzahl der teilnehmenden Kommunen von wesentlicher Bedeutung. Zwischenzeitlich ist bekannt, dass einige Kommunen das Zugangskriterium „Überschuldung bis 2016“ nicht erfüllen und / oder freiwillig auf eine Teilnahme verzichten. Diese Informationen reichen aber nicht aus, um die Anzahl der teilnehmenden Kommunen exakt abschätzen zu können. Sie lassen lediglich eine Tendenz erkennen.

Ein Blick auf die Kommunen der 1. Tranche zeigt, dass das Volumen der Hilfen in Bezug auf den Grundbetrag je Einwohner etwa 20 % des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens ausmacht. Dies entspricht 62 Mio. €, mit der Folge, dass die restlichen 248 Mio. € (310 Mio. € abzüglich 62 Mio. €) weiterhin anhand des Prozentsatzes der strukturellen Lücke verteilt werden.

Für Leverkusen bedeutet dies ab 2014 rd. 12 Mio. €, die sich wie folgt errechnen:

- 161.000 Einwohner x 25,89 € = 4,17 Mio. €
- 3,16 % von 248 Mio. € = 7,83 Mio. €

Abschließend zu diesem Punkt noch die Information, dass der Antrag auf Teilnahme der Stadt Leverkusen am Stärkungspakt zwischenzeitlich der Bezirksregierung vorliegt.

### **3. Ausschüttungen von SPL an Kernverwaltung (Zeile 18)**

Vorab zu diesem Punkt der Hinweis, dass der SPL in der Vergangenheit Ausschüttungen an die Kernverwaltung leisten konnte, weil die dem SPL zuzurechnenden Ausschüttungen aus Beteiligungen (EVL, RWE - Aktien, RWE - Holding und ivl GmbH) höher gewesen sind, als die originären operativen Verluste des Betriebes.

Gespräche mit der Geschäftsführung der EVL haben allerdings verdeutlicht, dass insbesondere die zukünftige Ausschüttungspolitik der EVL durch die Gesellschafter neu definiert werden muss.

Die im bisherigen HSP für die Jahre 2012 bis 2021 enthaltenen Beträge in Höhe von insgesamt 13,5 Mio. € werden um 13,35 Mio. € gekürzt. Es werden jetzt nur noch sehr moderate Ausschüttungen in Höhe von jeweils 50 T€ ab 2019 angesetzt.

Ob in Zukunft Zahlungen der Kernverwaltung an den SPL notwendig werden, ist offen. Um dies zu vermeiden muss die Summe der Ausschüttungen aus o. g. Beteiligungen nachhaltig ausreichen, um die originären operativen Ergebnisse des SPL (2012 rd. – 6 Mio. €) zu decken. Im Jahre 2011 konnte nach Erreichung dieses Ziels noch rd. 1,7 Mio. € an die Kernverwaltung ausgeschüttet werden.

#### **4. Ausschüttungen WGL (Zeilen 21 und 22)**

Die Folgen der bisher ab 2018 vorgeschlagenen Ausschüttungen der WGL wurden unter Einbeziehung des WGL- Abschlussprüfers analysiert. Grundsätzlich besteht seitens der WGL die Bereitschaft sowie die wirtschaftliche Kompetenz bzw. Leistungsfähigkeit, Ausschüttungen in Höhe von 13,5 Mio. € - Summe der Jahre 2018 bis 2021 - vornehmen zu können.

Allerdings sollte zur Vermeidung von Steuerbelastungen der Zeitpunkt der erstmaligen Ausschüttung von 2018 nach 2020 verschoben werden.

Insofern werden 2020 und 2021

- Sonderausschüttungen (Zeile 22) in Höhe von 4,0 Mio. € bzw. 4,5 Mio. € und
- Ausschüttungen (Zeile 21) von 2,5 Mio. € des jeweiligen Jahresgewinns

ausgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung des HSP einschließlich der unter Einbeziehung dieser Ergänzungen modifizierten Anlagen 1 und 2.

Leverkusen, 15.03.12

gez.:

Häusler